

## Jobcenter Dingolfing - Landau

Unterkunftskosten, Heizkosten, Warmwasser nach § 22 SGB II:

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Hierzu sind die Richtwerte aus der Mietspiegel im Landkreis Dingolfing-Landau maßgebend (siehe Anlage). Unter Berücksichtigung des Einzelfalles können diese jedoch bis zu den Höchstbeträgen nach § 12 WoGG erhöht werden. Die Städte Dingolfing und Landau/Isar sind in der Mietstufe I und die übrigen Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau sind in der Mietstufe II klassifiziert. Ein neues Konzept hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nach endgültiger landesrechtlicher Gesetzgebung angedacht.

· Wohnraumsicherung nach § 22 Abs. 8 SGB II:

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Eine Schuldenübernahme erfolgt zur Sicherung der Unterkunft, wenn damit Wohnungslosigkeit vermieden wird. Die Gefahr der Wohnungslosigkeit besteht, wenn die angehäuften Mietschulden den Vermieter zu einer Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen (§ 543 BGB) oder wenn ein Räumungsurteil abgewendet bzw. eine drohende Zwangsäumung verhindert werden muss. Eine Schuldenübernahme ist nicht möglich, sofern ein vorrangiger Vermögenseinsatz (Einsatz des gesamten Grundfreibetrages) möglich ist.

<i>Personen</i>	<i>Größe bis zu</i>	<i>Kaltmiete bis zu</i>	<i>Kaltmiete Stadt Dingolfing/ Stadt Landau bis zu</i>	<i>Nebenkosten bis zu</i>	<i>Heizung bis zu</i>
1	50 qm	195 € (3,9/qm)	215 € (4,3/qm)	55 €	50 €
2	65 qm	255 € (3,9/qm)	275 € (4,2/qm)	70 €	65 €
3	75 qm	285 € (3,8/qm)		80 €	75 €
4	90 qm	330 € (3,7/qm)		100 €	90 €
5	105 qm	365 € (3,5/qm)		110 €	105 €
6	120 qm	420 € (3,5/qm)		120 €	120 €
jede weitere Person	15 qm	Einzelfall			

Die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles sind bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen.